

# ZukunftsAllianz Arbeit & Gesellschaft e.V.

—

## Die ÜbermorgenMacher

### S a t z u n g

#### Präambel

Aufgabe des Vereins ist es, überparteilich Fortschritt sowohl im System Arbeit und Gesellschaft als auch in allen damit kommunizierenden gesellschaftlichen Bereichen zu fördern. Die zentrale Zielsetzung ist es, wichtigen Akteuren des Systems Arbeit eine authentische, verbindende und öffentliche wie politisch gehörte Stimme zu geben. Als „ÜbermorgenMacher“ sind wir keine einseitige Interessenvertretung oder berufsständische Lobby, sondern eine breite und unabhängige Plattform von unterschiedlichen Multiplikatoren, um nachhaltig spürbare Verbesserungen zu bewirken oder sogar „Soziale Innovation“ anzuregen. Personalpolitik im Sinne einer Politik für die arbeitenden Menschen und für eine menschengerechte Zukunft der Arbeit muss in der Strategie von Unternehmen, Kommunen und zivilgesellschaftlichen Organisationen Antworten auf die ökonomischen, sozialen, technologischen, arbeitsmarktpolitischen und gesellschaftlichen Megatrends geben können. Nur so ist nicht nur eine nachhaltige Unternehmensentwicklung, sondern auch eine ebensolche Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung gestaltbar.

Der Verein versteht sich nicht als Zusammenschluss ausschließlich der Vereinigung von Personalverantwortlichen und -experten, sondern als breite und unabhängige Plattform der Akteure und Multiplikatoren des Systems Arbeit und der damit kommunizierenden gesellschaftlichen Bereiche. Der Verein ist in seiner Mitgliedschaft offen für Vereinigungen, aber auch für einzelne Akteure, die sich für nachhaltig spürbare Verbesserungen im System Arbeit einsetzen.

3. Juli 2015

- 2 -

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ZukunftsAllianz Arbeit & Gesellschaft e.V. – Die ÜbermorgenMacher“.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  - b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung;
  - c) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) themenspezifische und öffentlichkeitswirksame Publikationen oder Stellungnahmen, Informationsveranstaltungen, Tagungen, Seminare im Sinne eines breiten öffentlichen Dialogs zur Herstellung und Förderung eines Bewusstseinswandels zum Thema „Arbeit und Gesellschaft von morgen“;
  - b) Vorträge, Publikationen, Stellungnahmen, Seminare und Tagungen zu Risiken und Chancen der künftigen Arbeitswelt und Gesellschaft mit Unternehmen und ihren Vertretern<sup>1</sup>, Beschäftigten aller Geschlechter, Sozialpartnern, Führungskräften, Wissenschaftlern sowie gesellschaftlichen Akteuren wie Verwaltungen, Organisationen, Vereinen und Kommunen zur Förderung eines aktiven Wissenstransfers im Sinne des Themas nach lit. a) zwischen den Beteiligten im System Arbeit;

---

<sup>1</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

3. Juli 2015

- 3 -

- c) die Durchführung nationaler und internationaler Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zur Erforschung, Erarbeitung, Veröffentlichung, Präsentation und Diskussion von Lösungsansätzen auf den unter lit. a) und b) genannten Aufgabenfeldern, etwa zur Schaffung einer kompetenzorientierten Lernkultur, Aufzeigen zukünftiger Anforderungen und Herausforderungen sowie der Herstellung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Arbeit und Gesellschaft;
  - d) Informationsveranstaltungen, Seminare und Vorträge zu Möglichkeiten der Verbesserung der Stellung der Frau in Familie, Beruf, Politik und Gesellschaft im Sinne einer Chancengleichheit.
4. Der Satzungszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für die Verwirklichung der in Nr. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft verwirklicht werden.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigte Zwecke**

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Öffnungsklausel**

Der Verein kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

3. Juli 2015

- 4 -

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen wollen.
2. Dem Verein gehören als Gründungsmitglieder auch folgende juristische Personen an (im Folgenden kurz „Gründungsinitiativen“):
  - a) Das Demographie Netzwerk e.V. (ddn)
  - b) Deutsche Gesellschaft für Personalführung e.V. (DGFP)
  - c) gfwm Gesellschaft für Wissensmanagement e.V.
  - d) Goinger Kreis – Initiative Zukunft Personal & Beschäftigung e.V.
  - e) Initiative „Wege zur Selbst-GmbH“ e.V.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner besonderen Begründung.
4. Natürliche Personen können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist besonderes Engagement im Sinne der Ziele des Vereins.
5. Alle Mitglieder unterstützen den Verein bei der Realisierung seines Zieles. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins die Satzungszwecke.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt;
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - c) bei natürlichen Personen mit dem Tod;
  - d) bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.

3. Juli 2015

- 5 -

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied nachweislich die Interessen des Vereins verletzt.

Der Ausschluss ist ferner möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. In diesem Fall ist eine vorherige Anhörung des Mitglieds entbehrlich.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Vereinsorgan endgültig; weitere Rechtsmittel sind nicht zulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

4. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

## § 7

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres zu entrichten. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die die Mitgliederversammlung erlässt.
2. Der von juristischen Personen zu entrichtende Mitgliedsbeitrag soll ein Vielfaches des von natürlichen Personen zu entrichtenden Beitrags betragen.

3. Juli 2015

- 6 -

3. Für die Gründungsphase (Gründungsjahr und die drei folgenden Geschäftsjahre) werden nachfolgende Beiträge und Aufnahmegebühren festgesetzt:
  - a) Juristische Personen: 2.000,00 € Jahresbeitrag, 3.000,00 € Aufnahmegebühr;
  - b) Natürliche Personen: 500,00 € Jahresbeitrag, keine Aufnahmegebühr
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ausnahmsweise anteilig erlassen oder stunden. Dazu bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
5. Für Ehrenmitglieder ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.
6. Die Gründungsmitglieder Goinger Kreis – Initiative Zukunft Personal & Beschäftigung e.V. und Initiative „Wege zur Selbst-GmbH“ e.V. sind zugleich Mitglied im Human Resources Alliance e.V., der nach der Gründung Finanzmittel in den Verein einbringen wird. Die Mitgliedschaft der vorgenannten Gründungsmitglieder ist solange und soweit beitragsfrei, bis die von den übrigen Gründungsinitiativen geleisteten Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren jeweils die Höhe der von dem Human Resources Alliance e.V. für den Goinger Kreis – Initiative Zukunft Personal & Beschäftigung e.V. und Initiative „Wege zur Selbst-GmbH“ e.V. jeweils eingebrachten Finanzmittel erreichen.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, haben alle Mitglieder grundsätzlich die gleichen Rechte.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt
  - a) zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung;
  - b) zur Teilnahme an den entgeltlichen und unentgeltlichen Zusammenkünften und Vortragsveranstaltungen;
  - c) zum Bezug der Vereinsveröffentlichungen.



3. Juli 2015

- 7 -

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) ggf. der/die Geschäftsführer als besondere/r Vertreter gemäß § 30 BGB;
  - d) ggf. der Beirat.
  
2. Die Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung und des Beirats sind auch nach dem Ausscheiden aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
  
2. Spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden, die den Geschäfts- und Kassenbericht entgegennimmt und über die Entlastung des Vorstands für das vorangegangene Jahr entscheidet (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder es unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich verlangt.
  
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstands - im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden - unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
  
4. Jedes Mitglied kann beim Versammlungsleiter Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Über solche Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von

3. Juli 2015

- 8 -

drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Wahlen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn dies in der mit der Einladung versandten Tagesordnung angekündigt war.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Juristische Personen können bis zu zwei gesetzliche oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die die Stimme des Mitglieds einheitlich abgeben.

Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied im Falle der eigenen Abwesenheit auf der Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigen, sein Stimmrecht wahrzunehmen. Die Vollmacht ist im Original dem Versammlungsleiter vorzulegen. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen unter Beachtung vorstehender Ziffer 3 eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
7. An den Mitgliederversammlungen nimmt der Vorstand teil. Zu den Mitgliederversammlungen können Gäste und sachkundige Dritte eingeladen werden.
8. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden übertragen. Den Abstimmungsmodus bei Wahlen legt die Mitgliederversammlung fest. Block- und Listenwahlen sind zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern zuzusenden. Wird binnen weiterer vier Wochen nach Versendung kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Über einen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.





3. Juli 2015

- 9 -

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
  - b) Feststellung der vom Rechnungsprüfer geprüften Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Jahresüberschusses;
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands;
  - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
  - e) Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüfer;
  - f) Diskussion der strategischen Ausrichtung des Vereins;
  - g) Änderung der Satzung;
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind die § 18 und § 19 zu beachten.

Gegen eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei der Beschlussfassung vertretenen Gründungsinitiativen (§ 5 Ziffer 2) können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Personen:
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) drei bis sechs stellvertretende Vorsitzende;
  - c) dem Schatzmeister.



3. Juli 2015

- 10 -

Dem Vorstand können ferner Beisitzer angehören (Ziffer 4). Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dieser Satzung sind allein der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden unter gleichzeitiger Bestimmung ihrer jeweiligen Position innerhalb des Vorstands (Ziffer 1 lit. a) bis c)) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis über seine erneute Wahl oder über die Wahl eines Nachfolgers entschieden worden ist.
3. Der erste Vorstand wird in der Gründungsversammlung bestimmt. Jede Gründungsinitiative hat das Recht, einen stellvertretenden Vorsitzenden zu benennen. Dabei soll es sich um den Vorstandsvorsitzenden, den Vorsitzenden der Geschäftsführung oder ein anderes Vorstandsmitglied der jeweiligen Gründungsinitiative handeln. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden in der Gründungsversammlung gewählt. Für die Amtszeit des ersten Vorstands gilt Ziffer 2 entsprechend. Über die Wiederwahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Während der ersten Amtszeit ist eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund möglich.
4. Die ersten Beisitzer werden in der Gründungsversammlung bestimmt. Jede Gründungsinitiative hat das Recht, einen Beisitzer zu benennen. Weitere Beisitzer können von der Gründungsversammlung bzw. einer der folgenden Mitgliederversammlungen aus ihrem Kreis gewählt werden. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt drei Jahre. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer nach- oder wiederwählen. Sie kann Beisitzer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
5. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Dazu gehören insbesondere Reisekosten (Unterkunfts- und Fahrtkosten), Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur bis in dieser Höhe.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



3. Juli 2015

- 11 -

### § 13

#### Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er wird von dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden - unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefonkonferenz abgehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme Vorsitzenden.
3. Die Beisitzer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Sie werden bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.
4. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder fernmündlich beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht und sich alle daran beteiligen. Beisitzer nehmen am schriftlichen Verfahren nicht teil. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern binnen vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen.
6. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Vorstands:
  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Aufnahme oder Gewährung von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind;
  - c) Miet-/Pacht-/Leasingverträge ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzusetzenden Laufzeit und/oder Miet-/Pachthöhe;

3. Juli 2015

- 12 -

- d) Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind;
- e) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte.

## **§ 14**

### **Aufgaben des Vorstands und Vertretung**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der Schatzmeister, vertreten den Verein gemeinsam. Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.
4. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über alle außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle.

## **§ 15**

### **Geschäftsführung**

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter bestellen. Mit der Führung der laufenden Geschäfte können auch einzelne Vorstandsmitglieder betraut werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.
2. Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe und in Abstimmung mit dem Vorstand zu führen, soweit diese Aufgaben nicht vom Vorstand wahrgenommen werden.
3. Die Geschäftsführung nimmt, soweit nicht vom Vorstand etwas anderes bestimmt wird, an den Sitzungen des Vorstands teil und berichtet über ihre Tätigkeit.

3. Juli 2015

- 13 -

4. Für die Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, in der bei Bedarf auch weitere Mitarbeiter beschäftigt werden können.
5. Geschäftsführer bzw. mit der Führung der laufenden Geschäfte betraute Vorstandsmitglieder können (abweichend von § 12 Ziffer 5) eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung erhalten.

## **§ 16** **Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einsetzen. Dem Beirat können bis zu 5 natürliche Personen angehören, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung insbesondere zum Jahresprogramm und zum Jahresbericht.
3. Der Beirat wird durch einen Sprecher vertreten. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil.
4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 17** **Rechnungsprüfung**

Der/die Rechnungsprüfer darf/dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Er/Sie wird/werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei Rechnungsprüfer regelmäßig aus dem Kreis der dem Verein angehörenden juristischen Personen gestellt werden sollen. Der/die Rechnungsprüfer prüft/en insbesondere die Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinsorgane. Über das Ergebnis dieser Prüfung stattet er/sie dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung einen Bericht ab. Der/die Rechnungsprüfer ist/sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen zu nehmen sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

3. Juli 2015

- 14 -

### **§ 18**

#### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

### **§ 19**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sind. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen unter Beachtung von § 10 Ziffer 3 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Der oder die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Ist nur ein Liquidator bestellt, vertritt er den Verein allein. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, vertreten jeweils zwei den Verein gemeinsam, sofern die Mitgliederversammlung keine abweichende Regelung trifft.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

3. Juli 2015

- 15 -

**§ 20**  
**Schriftform**

Soweit nach den Regelungen dieser Satzung Erklärungen schriftlich abzugeben sind, kann dies auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.